



Brüssel, den 18. Juli 2023
(OR. en)

11976/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0174(NLE)**

SCH-EVAL 151
ENFOPOL 342
COMIX 346

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 10. Juli 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10621/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Norwegen** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Norwegen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 10. Juli 2023 angenommen hat. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Norwegen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2022 wurde in Bezug auf Norwegen eine Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 250 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Während der Evaluierung ermittelte das Ortsbesichtigungsteam mehrere bewährte Verfahren: 1) Das kürzlich aktualisierte Kooperationsabkommen zwischen der Polizei und dem Zoll in Norwegen verbessert die Synergien zwischen den beiden Behörden, 2) bei der Polizeiethik verfolgt Norwegen einen umfassenden Ansatz, 3) die norwegische Polizei unterliegt der Aufsicht durch eine autonome und unabhängige externe Stelle, 4) die norwegische Polizei hat einen gut entwickelten Zyklus der Aufklärungsarbeit geschaffen, 5) die norwegische Polizei nutzt auf effiziente Weise bilaterale und multilaterale Kontakte mit den Polizeikräften anderer nordischer Staaten, 6) Vertreter verschiedener Stellen der nationalen Polizei und des Zolls sind zur zentralen Anlaufstelle abgeordnet, 7) Polizeijuristen sind auf regionaler und nationaler Ebene in die Polizei einschließlich der zentralen Anlaufstelle eingebunden, 8) Norwegen verfügt über ein wirksames Instrument, um Tatortdaten zu sichern oder Befragungen aufzuzeichnen und direkt online zu übermitteln, und 9) mit der Initiative „Qualitätssteigerung bei der Ermittlungsarbeit“ wurde ein faktengestützter Lern- und Entwicklungsrahmen für die Organisation geschaffen, der in landesweit gültigen Ermittlungsstandards für die norwegische Polizei resultiert.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Norwegen zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Empfehlungen 3, 4, 6, 10 und 13 sollten vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Am 24. Juni 2022 hat der Rat eine Empfehlung zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung angenommen². Obwohl diese Empfehlung zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht angenommen war, wird Norwegen ersucht, sie bei der Umsetzung der im vorliegenden Beschluss formulierten einschlägigen Empfehlungen zu berücksichtigen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

² ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 53.

- (6) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922³ des Rates Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (7) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Norwegen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Norwegen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Norwegen sollte

1. bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vorrangige Bereiche festlegen und dabei die Bewertung der nationalen Bedrohungslage im Bereich der Kriminalität berücksichtigen;

Polizeiethik

2. für Meldemöglichkeiten und -mechanismen sowie für den Umgang mit Hinweisgebern sensibilisieren;

Zentrale Anlaufstelle

3. ein elektronisches Fallbearbeitungssystem für die zentrale Anlaufstelle, das die Automatisierung der Informationsverarbeitung gewährleistet, ein System für die Verfolgung von Fristen und die Überwachung von Rückständen sowie ein Workflow-Modul, das alle Kanäle des internationalen Informationsaustauschs einbezieht, einrichten;

³ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

Informationsmanagement und Datenbanken

4. auf der Grundlage der Bestimmungen des Beschlusses 2008/633/JI des Rates den benannten Strafverfolgungsbehörden Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten gewähren;
5. wie bereits geplant neue schriftliche Leitlinien zu den Regeln für den operativen Informationsaustausch und die Auswahl der Instrumente sowie der Kommunikationskanäle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit (z. B. mit einer Auflistung praktischer Beispiele) verbreiten;
6. den direkten Zugang zur Netzanwendung für sicheren Datenaustausch von Europol auf die Ermittlungsstellen der zuständigen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene – einschließlich des Zolls – ausweiten und so das Potenzial dieses Instruments umfassend ausschöpfen;
7. den Informationsaustausch mit den Polizeibehörden der anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der nationalen Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates unter Einhaltung aller in diesem Instrument festgelegten Bedingungen verbessern;
8. der nationalen Polizei Zugang zu den Datenbanken des Zolls nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren gewähren;
9. eine technische Lösung entwickeln, um Strafverfolgungspersonal im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften im Bedarfsfall computergestützten Zugang zu Hotelregistern zu gewähren;
10. die nationalen Anwendungen (INDICIA, ELYS II und AGENT) auf Desktop- und mobilen Geräten so optimieren, dass bei Sach- und Personenfahndungen Abfragen im Zuge eines einzigen Suchvorgangs erfolgen, und gleichzeitig sicherstellen, dass das Schengener Informationssystem und die Interpol-Datenbank verpflichtend abgefragt werden, die Zahl der für eine Abfrage erforderlichen Pflichtfelder begrenzt wird und gleichzeitig Fuzzy-Logik-Suchabfragen ebenso wie Suchabfragen nach früheren Familiennamen ermöglicht werden;

11. die Möglichkeit, den maschinenlesbaren Bereich von Ausweisdokumenten auf mobilen Geräten zu scannen, auf alle Polizeibeamten ausweiten;

Personal und Schulungen

12. für eingehendere regelmäßige Pflichtschulungen und die Sensibilisierung aller betroffenen Bediensteten bezüglich der Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente (z. B. VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates) sorgen, die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten und in einem speziellen Lehrplan formalisiert sind. Dem Personal der zentralen Anlaufstelle sollte dabei Vorrang eingeräumt werden;
13. auf die Online-Schulungen der CEPOL sowie die LEEd-Plattform aufmerksam machen und die Teilnahme bzw. Nutzung verstärken.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin